

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

WWK-Rent

WKN / ISIN: 847119 / DE0008471194

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mit Hilfe eines Index wird ein Investmentuniversum definiert, dass durch die Festlegung von Umsatzschwellen und Ausschlusskriterien einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel (Umwelt), die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Soziales) und die Offenlegung von Informationen (Unternehmensführung), die Kriterien von nachhaltigen Unternehmen erfüllt.

Anlagestrategie

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, der weiteren Börsenaussichten sowie festgelegter Nachhaltigkeitskriterien. Hierbei werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung im Rahmen eines zweistufigen Prozesses berücksichtigt.

In der ersten Stufe wird mit Hilfe eines Index ein Investmentuniversum definiert, dass durch die Festlegung von Umsatzschwellen und Ausschlusskriterien einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel (Umwelt), die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Soziales) und die Offenlegung von Informationen (Unternehmensführung), die Kriterien von nachhaltigen Unternehmen erfüllt.

Dazu wird für die vorwiegend festverzinslichen Wertpapiere der Bloomberg Barclays MSCI Euro Aggregate SRI Index: Sector Neutral Class 1 (https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/BBG-MSCI-Fixed-Income-ESG-Indices_20210928.pdf) herangezogen. Dieser Index schließt Unternehmen aus, die definierte Umsatzschwellen von bestimmten Geschäftsaktivitäten, wie beispielsweise Alokohl- und Tabakproduktion, die Herstellung und den Vertrieb von kontroversen Waffen oder Atomkraft übersteigen. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die einen MSCI ESG Kontroversen Score kleiner als 1 (Kategorie "rot") haben. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen gegen bestehende Normen und Prinzipien verstoßen hat. Der Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien im Selektionsprozess, ist jedoch nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds vereinbar, da der Fonds einen zusätzlichen nachhaltigen Screening-Prozess anwendet.

In einer zweiten Stufe wird über Mindestanforderungen an ein ESG-Rating sowie weitere Ausschlusskriterien sichergestellt, dass nicht in Aussteller investiert wird, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Als Indikator müssen Unternehmen mindestens ein MSCI-ESG-Rating von "BBB" aufweisen.

Unternehmen, welche geächtete Waffen herstellen oder vertreiben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10% Umsatz durch Rüstungsgüter, mehr als 5% Umsatz durch Tabakproduktion und mehr als 30% Umsatz durch Kohle generieren oder die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen. Ebenfalls sind Titel von Staatsemitentent, die ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index aufweisen, ausgeschlossen.

Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Dies wird über die Selektion des Index sowie durch das normbasierte Screening auf Verstöße gegen den United Nations Global Compact Prinzipien und die vier Grundprinzipien der International Labour Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work sichergestellt.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es wird eine Negativliste im Investment-Compliance hinterlegt, welche die sozialen und ökologischen Kriterien berücksichtigt. Es werden Bonds ausgeschlossen, die im nachhaltigen Anlageuniversum enthalten sind, aber auf Grund von strikteren Ausschlusskriterien (European and German Target Market, BaFin) nicht erworben werden dürfen.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG Research werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Research-Coverage von MSCI ist nicht für alle investierbaren Titel gegeben. In Titel die kein Coverage von MSCI haben wird nicht investiert, dies wird über eine Positivliste sichergestellt, die nur Titel mit MSCI-Coverage enthält. Daher sollte es hier keine Einschränkungen geben. Datenfehler bei MSCI können zu fehlerhaften Investmententscheidungen und zu einer nicht Einhaltung

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mit Hilfe eines Index wird ein Investmentuniversum definiert, dass durch die Festlegung von Umsatzschwellen und Ausschlusskriterien einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel (Umwelt), die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Soziales) und die Offenlegung von Informationen (Unternehmensführung), die Kriterien von nachhaltigen Unternehmen erfüllt.

d) „Anlagestrategie“

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, der weiteren Börsenaussichten sowie festgelegter Nachhaltigkeitskriterien. Hierbei werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung im Rahmen eines zweistufigen Prozesses berücksichtigt.

In der ersten Stufe wird mit Hilfe eines Index ein Investmentuniversum definiert, das durch die Festlegung von Umsatzschwellen und Ausschlusskriterien einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel (Umwelt), die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Soziales) und die Offenlegung von Informationen (Unternehmensführung), die Kriterien von nachhaltigen Unternehmen erfüllt.

Dazu wird für die vorwiegend festverzinslichen Wertpapiere der Bloomberg Barclays MSCI Euro Aggregate SRI Index: Sector Neutral Class 1 (https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/BBG-MSCI-Fixed-Income-ESG-Indices_20210928.pdf) herangezogen. Dieser Index schließt Unternehmen aus, die definierte Umsatzschwellen von bestimmten Geschäftsaktivitäten, wie beispielsweise Alokohl- und Tabakproduktion, die Herstellung und den Vertrieb von kontroversen Waffen oder Atomkraft übersteigen. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die einen MSCI ESG Kontroversen Score kleiner als 1 (Kategorie "rot") haben. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen gegen bestehende Normen und Prinzipien verstoßen hat. Der Index berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien im Selektionsprozess, ist jedoch nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds vereinbar, da der Fonds einen zusätzlichen nachhaltigen Screening-Prozess anwendet.

In einer zweiten Stufe wird über Mindestanforderungen an ein ESG-Rating sowie weitere Ausschlusskriterien sichergestellt, dass nicht in Aussteller investiert wird, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Als Indikator müssen Unternehmen mindestens ein MSCI-ESG-Rating von "BBB" aufweisen. Unternehmen, welche geächtete Waffen herstellen oder vertreiben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10% Umsatz durch Rüstungsgüter, mehr als 5% Umsatz durch Tabakproduktion und mehr als 30% Umsatz durch Kohle genießen oder die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen. Ebenfalls sind Titel von Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index aufweisen, ausgeschlossen.

Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Dies wird über die Selektion des Index sowie durch das normbasierte Screening auf Verstöße gegen den United Nations Global Compact Prinzipien und die vier Grundprinzipien der International Labour Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work sichergestellt.

Die Unternehmensführung hat einen direkten Einfluss auf den MSCI-Nachhaltigkeitsrating, hier fließen in die Bewertungen Corporate Governance (die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und anderen Stakeholdern, der Vergütung des Personals, Managementstrukturen, Diversifität und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer), ethische Unternehmensführung (Geschäftsethik, Steuertransparenz, Einhaltung der Steuervorschriften) mit ein. Nur Unternehmen mit einem ESG-Rating von mindestens BBB sollen im Fonds gehalten werden. Schwere Verstöße gegen die gute Unternehmenskultur spiegeln sich zudem in dem Controversy Score wieder, hier sind Unternehmen mit einem Score von 0 ausgeschlossen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Es wird eine Negativliste im Investment-Compliance hinterlegt, welche die sozialen und ökologischen Kriterien berücksichtigt. Es werden Bonds ausgeschlossen, die im nachhaltigen Anlageuniversum enthalten sind, aber auf Grund von strikteren Ausschlusskriterien (European and German Target Market, BaFin) nicht erworben werden dürfen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI ESG Research werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

siehe Data-Definition für den Index, hinzu kommen angehängte Data-Definitionen.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die ESG-Research-Coverage von MSCI ist nicht für alle investierbaren Titel gegeben. In Titel die kein Coverage von MSCI haben wird nicht investiert, dies wird über eine Positivliste sichergestellt, die nur Titel mit MSCI-Coverage enthält. Daher sollte es hier keine Einschränkungen geben. Datenfehler bei MSCI können zu fehlerhaften Investmententscheidungen und zu einer nicht Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Kriterien führen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version